

# Neuerungen Verpackungs-VO

Dipl.-Ing. Peter Postl  
Rechtsservice, Betrieb + Umwelt



# Verpackungsverordnung

---

**Ziel:** Verpackungsabfälle möglichst zu vermeiden.

**Verpackungsverordnung 2014** (VVO - BGBI. II Nr. 184/2014) trat mit 1. Jänner 2015 in Kraft

löst Verpackungsverordnung 1996 ab.



Bereits seit 23. 07 2014 gilt die neue EU- Verpackungsdefinition. Damit wurde der Anwendungsbereich für Verpackungen erweitert.

<http://wko.at/vvo>

# Systemwettbewerb im Haushaltsbereich Restmüll-Verpackungen: Kostenabgeltung

## Neuerungen

1. **Systemwettbewerb auch für Haushaltsverpackungen**
  - a. Neue Bestimmungen über Kostenwahrheit
  - b. Klarere Definitionen (Haushalt/gewerblich)
  - c. Punktgenaue Zuordnung der Verantwortung
  - d. Kontrollierende Stelle (Verpackungskordinierung)
2. **Gemeinden möchten 100%-Verantwortung durchsetzen (für Verpackungen im Restmüll)**

# Bezahlung: Restmüll-Verpackungen an Gemeinden

- Bisher: ARA zahlte an die Kommunen 10 Mio
- Kommunen wollten insgesamt 69 Mio (also 59 Mio mehr)
- Heraus kam ein politischer Kompromiss von insgesamt 29 Mio (**also 19 Mio mehr**).
- 19 Mio-Belastung wäre ursprünglich am 1.1.2015 in Kraft getreten, konnte von der WKÖ auf 1.1.2016 verschoben werden.

# Weitere Gründe für höhere Tarife

---

- Für Glas bisher Unterdeckung
- Keine Quersubventionierung zwischen den Packstoffen
- Keine Quersubventionierung zwischen Haushalts- und Gewerbeverpackungen
- Höherer Kontrollaufwand
- Verpackungskoordinierungsstelle

# Primärverpflichtung

- Abpacker und Importeure verpackter Waren,
- Hersteller und Importeure von Serviceverpackungen,
- Eigenimporteure §3 Z20 Verpackungsverordnung 2014  
„Eigenimporteur“ ist ein Letztverbraucher, der Waren oder Güter in Verpackungen für den Betrieb seines Unternehmens aus dem Ausland erwirbt und bei dem diese Verpackungen im Unternehmen als Abfall anfallen, zB Schuhhandel, Montage, etc.
- Versandhändler außerhalb Österreichs, die an private Letztverbraucher in Österreich liefern, (*wenngleich Rechtshilfe schleppend, zumindest politisches Signal*)

# Zur Erinnerung: Definition Serviceverpackungen

---

Transport- oder Verkaufsverpackungen wie Tragetaschen, Stanitzel, Säckchen, Fläschchen oder ähnliche Umhüllungen, sofern diese Verpackungen

- in einer technisch einheitlichen Form hergestellt und
- üblicherweise in oder im Bereich der Abgabestelle an den Letztverbraucher befüllt werden.

# Lizenzierungspflicht für Primärverpflichtete

- Verpflichtung der Primärverpflichteten, an einem System teilzunehmen.
- Ausnahme für Eigenimporteure (Dokumentation)
- Vorgelagerte Stufen (Verpackungslieferanten, ausländische Unternehmer) können freiwillig lizenzieren, nachgelagerte nicht.

# Information der vor- bzw. nachgelagerten Vertriebsstufen

Die **Information**, über die Erfüllung der Verpflichtungen, muss im **Vorhinein** oder jedenfalls mit dem **Lieferschein** erfolgen.

Die Informationen müssen **nicht unterfertigt** sein.

**rechtsverbindlichen Erklärung:**

- Sammel- und Verwertungssystems
- Zeitraum, auf den sich die Teilnahme bezieht
- jeweilige Tarifkategorie(n)
- Ausmaß der Beteiligung bezogen auf die Tarifkategorie entweder 100% bzw. sämtliche Verpackungen der jeweiligen Tarifkategorie oder - sofern nicht alle Verpackungen einer Tarifkategorie entpflichtet sind - die Angabe der Masse der lizenzierten Verpackungen dieser Tarifkategorie

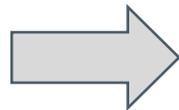
# Importierte verpackte Waren

---

- Bisher löste erst der Verkauf der Verpackungen importierter Waren die Lizenzierungspflicht aus  
-> **jetzt der Import selbst.**
- Begründung: Österreichische Hersteller wollten den bestehenden Wettbewerbsnachteil ausgleichen.

# (Fakultative) Lösung für Importe

- 31.12.2014: Ermittlung des Warenlagers am
- 31.12.2015: Hat sich der Lagerstand der direktimportierten verpackten Waren erhöht oder verringert?



Nachzahlung oder Gutschrift von Lizenzentgelten

- Sonst tun wir so, als würden immer gleich viele verpackte Waren direkt importiert werden, wie im selben Zeitraum direkt importierte verpackte Waren weiterverkauft werden.

# Vorgelagerte Stufe

Nicht-Serviceverpackungen	Serviceverpackungen
<b>VERPACKUNGLIEFERANT</b>	<b>VERPACKUNGLIEFERANT</b>
<b>ABFÜLLER</b>	ABFÜLLER
GROSSHANDEL	GROSSHANDEL
EINZELHANDEL	EINZELHANDEL

# Abgrenzung Haushaltsverpackungen/gewerbliche Verpackungen 1

Verpackungsart	Größe der Verpackungen	Sammel- und Sortieraufwand	Tarif
Haushaltsverpackungen (HH)	kleiner	höher	höher
Gewerbeverpackungen (G)	größer	niedriger	niedriger

# Abgrenzung Haushaltsverpackungen/gewerbliche Verpackungen 2

## Zeitpunkt der Einstufung

einer konkreten Verpackung als HH- oder G-Verpackung  
ist

## Zeitpunkt der Lizenzierung

(bevor erstmals in Österreich in Verkehr gesetzt).



Ministerium plädierte daher immer für den  
zu erwartenden (also **üblichen**) Ort,  
an dem die Verpackung einmal zur Entsorgung anfällt,  
als Kriterium für die Klassifizierung.

# Zwei kumulative Abgrenzungskriterien

- ***physikalische* Kriterien:**

Fläche bis einschließlich	1,50 m <sup>2</sup>
Volumen bis einschließlich	5,00 l (Hohlkörper)
Masse bis einschließlich	0,15 kg (EPS)

- ***Üblichkeits*kriterium für den Anfall:**

entweder in privaten Haushalten  
oder in vergleichbaren Anfallstellen

# AUSNAHME FÜR PAPIER

---

- Kein physikalisches Kriterium für Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton/Wellpappe
- stattdessen:  
  
„Alte“ Definition der Verkaufsverpackungen

# „Voreinstellung“ nach AWG

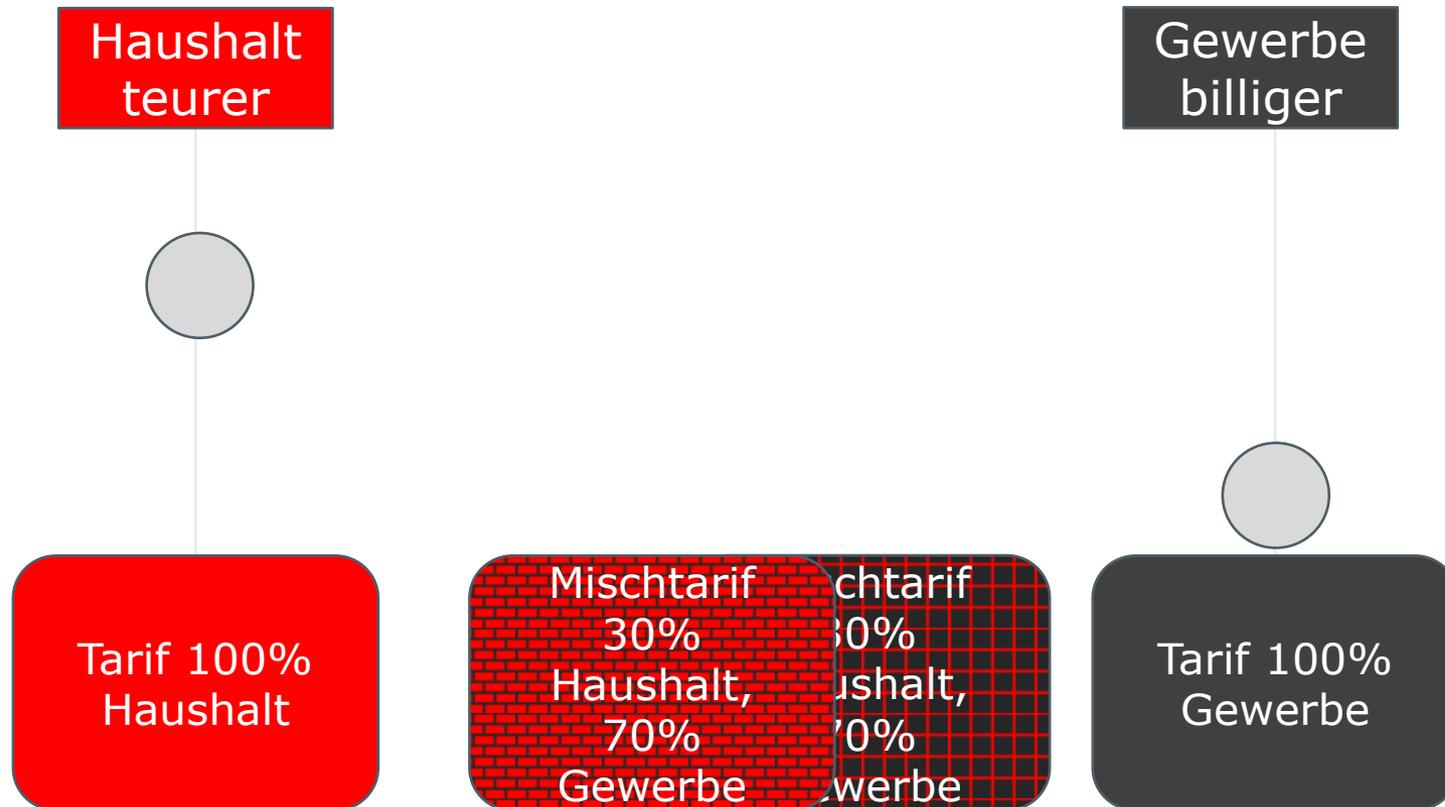
---

Verpackung **zunächst** entweder zu 100% Haushalts- **oder** zu 100% Gewerbeverpackung.



# Abgrenzungsverordnung

## Produktgruppenspezifisches Fein-Tuning



# Auswirkungen der Abgrenzungsverordnung

---

- Wenn eine als Haushaltsverpackung voreingestellte Verpackung mit einem bestimmten Gewerbeverpackungs-Anteil bedacht wird, verringert sich der Tarif.
- Wenn eine als Gewerbeverpackung voreingestellte Verpackung mit einem bestimmten Haushaltsverpackungs-Anteil bedacht wird, erhöht sich der Tarif.

# Regeln für Gewerbeverpackungs-Anteil

- ❖ kein Zwang, an einem System teilzunehmen
- ❖ keine Primärverpflichtung
- ❖ Im Falle der Systemteilnahme Erfordernis der Bestätigung an andere Wirtschaftsstufe



